

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1995

Ausgegeben am 17. Mai 1995

102. Stück

-
- 333. Verordnung: Änderung der Kosmetikkennzeichnungsverordnung [CELEX-Nr.: 393L0035]**
- 334. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen und bestimmten Warenresten**
- 335. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zielen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen von Getränkeverpackungen und sonstigen Verpackungen**
-

333. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Kosmetikkennzeichnungsverordnung geändert wird

Auf Grund des § 32 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984, BGBl. Nr. 448, zuletzt geändert durch die UWG-Novelle 1993, BGBl. Nr. 227, und die Kundmachung BGBl. Nr. 422/1994, wird verordnet:

Die Verordnung über die Kennzeichnung kosmetischer Mittel (Kosmetikkennzeichnungsverordnung), BGBl. Nr. 891/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 3 lautet:

„§ 3. (1) Die Kennzeichnung ist deutlich sichtbar und lesbar sowie unverwischbar auf Behältnissen und Verpackungen anzubringen, soweit die Abs. 2 bis 5 nichts anderes bestimmen.

(2) Die Kennzeichnung gemäß § 4 Abs. 1 Z 9 muß nur auf der Verpackung angebracht werden; dies gilt auch für die Kennzeichnung gemäß § 4 Abs. 1 Z 8, wenn eine deutlich sichtbare und lesbare sowie unverwischbare Kennzeichnung auf dem Behältnis wegen der geringen Größe des Produkts nicht möglich ist.

(3) Ist bei kosmetischen Mitteln die Angabe von Hinweisen gemäß § 4 Abs. 1 Z 7 oder der Bestandteile gemäß § 4 Abs. 1 Z 9 in der Kennzeichnung gemäß Abs. 1 und 2 aus praktischen Gründen nicht möglich, so müssen die jeweiligen Angaben auf einer Packungsbeilage oder, wenn dies aus Gründen des Umfangs oder der Form nicht möglich ist, auf einem dem kosmetischen Mittel beigelegten oder an ihm befestigten Etikett, Papierstreifen oder Kärtchen angebracht werden. Auf diesen Umstand ist der Verbraucher im Falle des § 4 Abs. 1 Z 7 auf dem Behältnis und der Verpackung und im Falle des § 4 Abs. 1 Z 9 auf der Verpackung durch einen verkürzten Hinweis oder durch das in der Anlage abgebildete Symbol hinzuweisen. /

(4) Die Kennzeichnung unverpackter kosmetischer Mittel (wie von Augenbrauenstiften) hat auf der Ware, durch Anhängerzettel, Aufkleber oder in ähnlicher Form zu erfolgen.

- (5) Können die Angaben gemäß § 4 Abs. 1 Z 9 aus Gründen des Umfangs oder der Form
- a) im Fall von verpackten Seifen, Badeperlen und anderen Kleinartikeln weder auf einer Packungsbeilage noch auf einem beigelegten Etikett, Papierstreifen oder Kärtchen oder
 - b) im Fall von unverpackten kosmetischen Mitteln weder auf der Ware noch durch Anhängerzettel, Aufkleber oder in ähnlicher Form

angebracht werden, so müssen diese Angaben auf einem Schild in unmittelbarer Nähe des Behältnisses, in dem das kosmetische Mittel feilgehalten wird, angebracht werden.“

2. § 4 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. der Verwendungszweck des kosmetischen Mittels, sofern dieser sich nicht aus der Aufmachung oder der sonstigen Kennzeichnung des kosmetischen Mittels ergibt;“

3. § 4 Abs. 1 Z 7 bis 9 lauten:

- „7. die wegen der Beschaffenheit des Produkts erforderlichen besonderen Anwendungsbedingungen und Warnhinweise, ferner etwaige besondere Vorsichtshinweise bei kosmetischen Mitteln, die zum gewerblichen Gebrauch, insbesondere von Friseuren, bestimmt sind;
8. die Nummer des Herstellungspostens (Chargennummer) oder eine andere Angabe (wie das Datum), die die Identifizierung des Herstellungspostens (Charge) ermöglicht;
9. die Bestandteile; als Bestandteile gelten nicht Verunreinigungen von verwendeten Rohstoffen, technische Hilfsstoffe, die bei der Herstellung verwendet werden und im Fertigerzeugnis nicht mehr vorhanden sind, und Stoffe, die in den unbedingt erforderlichen Mengen als Lösungsmittel oder als Träger für Riech- und Aromastoffe verwendet werden.“

4. § 4 Abs. 3 bis 5 lauten:

„(3) Die Kennzeichnungselemente gemäß Abs. 1 Z 1 dürfen abgekürzt werden, sofern das Unternehmen aus der Abkürzung allgemein erkennbar ist; die Kennzeichnungselemente gemäß Abs. 1 Z 3 bis 7 sind in deutscher Sprache anzuführen; die Kennzeichnungselemente gemäß Abs. 1 Z 9 sind mit der Bezeichnung der von der Kommission gemäß Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 76/768/EWG erstellten gemeinsamen Nomenklatur der Bestandteile oder, sofern nicht vorhanden, mit ihrer chemischen Bezeichnung, der CTFA-Bezeichnung, der Bezeichnung des Europäischen Arzneibuchs, dem von der Weltgesundheitsorganisation empfohlenen nichtgeschützten Namen, der EINECS-, IUPAC-, CAS- oder Colour-Index Nummer oder mit einer für die Verbraucher leicht verständlichen Bezeichnung anzuführen.

(4) Die Bestandteile gemäß Abs. 1 Z 9 sind in einer Liste mit der Überschrift „Bestandteile“ in abnehmender Reihenfolge ihres Gewichts zum Zeitpunkt der Herstellung des kosmetischen Mittels anzuführen. Die Riech- und Aromastoffe und ihre Ausgangsstoffe sind mit dem Begriff „Parfum“ oder „Aroma“ zu erwähnen. Bestandteile in einer Konzentration unter 1 vH können in ungeordneter Reihenfolge im Anschluß an die Bestandteile mit einer Konzentration über 1 vH angeführt werden. Farbstoffe können in ungeordneter Reihenfolge nach den anderen Bestandteilen nach Maßgabe der Nummer des Colour-Index oder der Bezeichnung im Anhang IV der Richtlinie 76/768/EWG angeführt werden. Bei dekorativen Kosmetika, die in einer Palette von Farbnuancen vermarktet werden, ist es zulässig, alle in der Palette verwendeten Farbstoffe anzuführen, sofern die Worte „kann enthalten“ hinzugefügt werden.

(5) Werden Angaben über Tierversuche gemacht, so müssen diese eindeutig aussagen, ob die Tests an dem Fertigerzeugnis oder den Bestandteilen durchgeführt wurden.“

5. § 5 entfällt.

6. § 6 werden folgende Abs. 5 bis 7 angefügt:

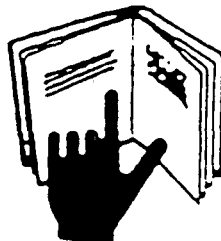
„(5) § 3, § 4 Abs. 1 Z 3 und 7 bis 9 sowie § 4 Abs. 3 bis 5 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 333/1995 treten mit 14. Juni 1995 in Kraft.

(6) § 5 tritt mit Ablauf des 13. Juni 1995 außer Kraft.

(7) Kosmetische Mittel, die gemäß den Bestimmungen der Kosmetikkennzeichnungsverordnung, BGBl. Nr. 891/1993, in der vor dem Inkrafttreten der Verordnung BGBl. Nr. 333/1995 geltenden Fassung gekennzeichnet sind, dürfen bis 31. Dezember 1996 vom Hersteller oder Importeur im Europäischen Wirtschaftsraum in Verkehr gesetzt und bis 31. Dezember 1997 an den Endverbraucher verkauft oder abgegeben werden.“

Schüssel

Anlage
(§ 3 Abs. 3)



334. Verordnung des Bundesministers für Umwelt, mit der die Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen und bestimmten Warenresten geändert wird

Auf Grund des § 7 Abs. 1 und Abs. 2 Z 3, 6 und 7 und des § 11 Abs. 3 des Abfallwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 325/1990, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 155/1994, sowie des § 8 Abs. 1 und 2 des Bundesministerengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76/1986, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 1105/1994, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen und bestimmten Warenresten (VerpackVO), BGBl. Nr. 645/1992, wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 lautet:

„§ 1. (1) Dieser Verordnung unterliegt, wer im Inland

1. Verpackungen oder Erzeugnisse, aus denen unmittelbar Verpackungen hergestellt werden, herstellt und in Verkehr bringt (Hersteller) oder
2. Verpackungen oder Erzeugnisse, aus denen unmittelbar Verpackungen hergestellt werden, oder Waren in Verpackungen, gleichgültig auf welcher Handelsstufe, auch im Wege des Versandhandels, einschließlich des Imports in Verkehr bringt (Vertreiber) oder
3. verpackte Waren zu ihrem Ge- oder Verbrauch erwirbt oder importiert (Letztverbraucher).

(2) Verpackungen oder Erzeugnisse, aus denen unmittelbar Verpackungen hergestellt werden, oder Waren in Verpackungen gelten als in Verkehr gebracht, wenn sie erwerbsmäßig einer anderen Rechtsperson physisch übergeben oder an eine solche im Inland versendet oder importiert werden. Ein bloßes Transportieren gilt nicht als Inverkehrbringen.

(3) Diese Verordnung ist nicht anzuwenden auf

1. Verpackungen, die mit gefährlichen Abfällen im Sinne des § 2 Abs. 5 des Abfallwirtschaftsgesetzes oder mit Anhaftungen in einer Weise verunreinigt sind, daß sie die Wiederverwendung oder Verwertung verhindern oder unverhältnismäßig erschweren, wobei Preisauszeichnungen, Aufdrucke und andere Packhilfsmittel jedenfalls keine Anhaftungen im Sinne der Verordnung sind,
2. Verpackungen, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften einer besonderen Behandlung zugeführt werden müssen und
3. Produkte und Verpackungen, die in der Anlage 1 beispielhaft genannt werden.“

2. Dem § 2 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Packmittel sind Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind, Waren zu umschließen oder zusammenzuhalten, damit sie verkehrs-, lager- oder verkaufsfähig werden. Packhilfsmittel sind Erzeugnisse, die zum Zweck der Verpackung zusammen mit Packmitteln insbesondere zum Verpacken, Verschließen, Versandfertigmachen einer Ware dienen.“

3. Dem § 2 werden folgende Absätze 7 bis 10 angefügt:

„(7) Unter Wiederverwendung ist eine derselben Zweckbestimmung entsprechende mehrfache Befüllung oder Verwendung von Verpackungen zu verstehen, wobei die Zahl der Umläufe möglichst jener zu entsprechen hat, die nach der Beschaffenheit der Verpackung technisch möglich sowie produkt- und packmittelspezifisch üblich ist.

(8) Ein flächendeckendes Sammel- und Verwertungssystem liegt vor, wenn

1. die Sammelstellen bundesweit mit ausreichender Übernahmekapazität in zumutbarer Entfernung zur jeweiligen Anfallstelle eingerichtet sind und die Verpackungen im Sinne dieser Verordnung verwertet werden,
2. die Entfernung zu Sammelstellen nicht größer ist als die jeweils regionale mittlere Entfernung zu Versorgungseinrichtungen für Güter der Art, in denen die Verpackungen abgegeben werden; es ist jedoch mindestens eine Sammelstelle je Gemeinde einzurichten und zu betreiben; hinsichtlich einzelner Packstoffe, die in geringem Ausmaß anfallen, genügt eine Sammelstelle je Bezirk und
3. der Rechtsträger des jeweiligen Sammel- und Verwertungssystems jedenfalls die Faktoren zur Berechnung von betriebswirtschaftlich angemessenen Sammel- und Behandlungskosten darlegt und auf Verlangen dem Bundesminister für Umwelt vorlegt.

(9) Die stoffliche Verwertung von Verpackungen besteht in der Nutzung ihrer stofflichen Eigenschaften für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke mit Ausnahme der Energiegewinnung.

Eine Behandlung in Sortieranlagen ist keine Einbringung in eine Anlage zur stofflichen Verwertung im Sinne des § 5c.

(10) Thermische Verwertung im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn zurückgenommene Stoffgruppen von Verpackungen

1. in dafür genehmigten Anlagen oder Anlagenteilen im Rahmen von Produktionsprozessen oder
 2. in Anlagen zur Energiegewinnung für Strom oder Wärme eingesetzt werden
- und die Energie nach dem Stand der Technik gewonnen und genutzt wird.

Jedenfalls sind folgende Bedingungen einzuhalten:

- a) die Einhaltung vorgegebener Emissionsstandards,
- b) die Einhaltung des Emissionsgrenzwertes für Dioxin/Furan-Verbindungen von 0,1 ng TE/nm³,
- c) keine Verschlechterung der Emissionsverhältnisse der Anlage,
- d) die Ressourcenschonung durch Ersatz von konventionellen Brennstoffen,
- e) eine optimale Nutzung des Energiegehaltes aller Einsatzstoffe und
- f) eine definierte Qualität aller Einsatzstoffe.

Dadurch werden anlagenrechtliche Vorschriften, insbesondere im Bereich Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 194/1994, idF BGBl. Nr. 314/1994, Berggesetz, BGBl. Nr. 259/1975, idF BGBl. Nr. 297/1995 und Luftreinhaltgesetz für Kesselanlagen, BGBl. Nr. 380/1988, idF BGBl. Nr. 185/1993, nicht berührt.“

4. Der § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Hersteller und Vertreiber von Transportverpackungen sind unbeschadet der zusätzlichen Verpflichtung des Letztvertreibers gemäß § 5a verpflichtet, die von ihnen in Verkehr gebrachten Transportverpackungen nach Gebrauch unentgeltlich zurückzunehmen. Die im Kalenderjahr zurückgenommenen oder im Betrieb des Unternehmens anfallenden Transportverpackungen sind spätestens bis zum Ende des darauffolgenden Kalenderjahres einem allenfalls vorgelagerten Rücknahmeverpflichteten zurückzugeben oder im Sinne des § 2 Abs. 7 wiederzuverwenden oder nach Maßgabe des § 5c in Anlagen nach dem Stand der Technik zu verwerten (§ 2 Abs. 9 und 10). Bei Transportverpackungen aus unbehandeltem Holz ist auch eine thermische Nutzung in genehmigten Feuerungsanlagen zulässig.“

5. Der § 3 Abs. 5 lautet:

„(5) In dem Umfang, in dem Hersteller oder Vertreiber nachweislich an einem flächendeckenden Sammel- und Verwertungssystem teilnehmen, gehen die Verpflichtungen gemäß Abs. 1 bis 3 sowie § 5c auch für die vorgelagerten und nachfolgenden Stufen auf den Betreiber dieses Systems über.“

7. Der § 3 Abs. 6 lautet:

„(6) Soweit Hersteller oder Vertreiber nicht an bestehenden flächendeckenden Sammel- und Verwertungssystemen teilnehmen, haben sie nachweislich

- a) Maßnahmen zu treffen, um die in der lit. b normierten Rücklaufquoten zu erreichen und
- b) folgende Massenanteile der im Kalenderhalbjahr in Verkehr gebrachten Verpackungen, die nicht gemäß § 2 Abs. 7 nachweislich wiederverwendet werden, gegliedert nach Packstoffen (§ 2 Abs. 6) zu erfassen:

	Anteile in %
1. 10. 1993 bis 31. 3. 1994	40%
nachzuweisen bis 30. 6. 1994	
1. 4. 1994 bis 30. 9. 1994.....	40%
nachzuweisen bis 31. 12. 1994	
1. 10. 1994 bis 31. 5. 1995.....	40%
nachzuweisen bis 31. 8. 1995	
1. 6. 1995 bis 31. 12. 1995.....	50%
nachzuweisen bis 31. 3. 1996	
1. 1. 1996 bis 30. 6. 1996.....	50%
1. 7. 1996 bis 31. 12. 1996.....	60%
1. 1. 1997 bis 30. 6. 1997.....	60%
1. 7. 1997 bis 31. 12. 1997.....	60%
1. 1. 1998 bis 30. 6. 1998.....	60%
1. 7. 1998 bis 31. 12. 1998.....	70%
1. 1. 1999 bis 30. 6. 1999.....	70%
ab 1. 7. 1999	80%

Der Nachweis hat ab dem 1. Jänner 1996 halbjährlich, spätestens drei Monate nach Ablauf jedes Kalenderhalbjahres zu erfolgen. Der Nachweis hat die im 1. Abschnitt der Anlage 2 festgelegten Angaben zu enthalten und ist auf Verlangen der Behörde entweder vorzulegen oder zu übermitteln.

- c) durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß die Letztverbraucher der Verpackungen über die entsprechenden Rückgabemöglichkeiten informiert werden.“

8. Der § 3 Abs. 7 lautet:

„(7) Hersteller oder Vertreiber, die Rücklaufquoten gemäß Abs. 6 lit. b im jeweiligen Bemessungszeitraum nicht erreichen oder die Wiederverwendungs- oder Verwertungsverpflichtungen gemäß Abs. 1 nicht erfüllen, haben sich hinsichtlich der von ihnen in Verkehr gebrachten Verpackungen an einem dafür bestehenden flächendeckenden Sammel- und Verwertungssystem zu beteiligen.“

9. Der § 4 Abs. 1 lautet:

„(1) Hersteller und Vertreiber von Umverpackungen sind verpflichtet, die von ihnen in Verkehr gebrachten Umverpackungen, für die sie nicht Letztverbraucher sind, nach Gebrauch unentgeltlich zurückzunehmen. Die im Kalenderjahr zurückgenommenen oder im Betrieb des Unternehmens anfallenden Umverpackungen sind spätestens bis zum Ende des darauffolgenden Kalenderjahres einem allenfalls vorgeschalteten Rücknahmeverpflichteten zurückzugeben oder im Sinne des § 2 Abs. 7 wiederzuverwenden oder nach Maßgabe des § 5c in Anlagen nach dem Stand der Technik zu verwerten (§ 2 Abs. 9 und 10).“

10. Im § 4 Abs. 2 entfällt das Wort „stofflichen“.

11. Der § 5 Abs. 1 lautet:

„(1) Hersteller und Vertreiber von Verkaufsverpackungen sind unbeschadet der zusätzlichen Verpflichtung für Letztvertreiber gemäß § 5a verpflichtet, Verkaufsverpackungen nach Gebrauch unentgeltlich zurückzunehmen. Die im Kalenderjahr zurückgenommenen oder die im Betrieb des Unternehmens anfallenden Verkaufsverpackungen sind spätestens bis zum Ende des darauffolgenden Kalenderjahres einem allenfalls vorgeschalteten Rücknahmeverpflichteten zurückzugeben oder im Sinne des § 2 Abs. 7 wiederzuverwenden oder nach Maßgabe des § 5c in Anlagen nach dem Stand der Technik zu verwerten (§ 2 Abs. 9 und 10). Bei Verkaufsverpackungen aus unbehandeltem Holz ist auch eine thermische Nutzung in genehmigten Feuerungsanlagen zulässig.“

12. Der § 5 Abs. 6 lautet:

„(6) In dem Umfang, in dem Hersteller oder Vertreiber nachweislich an einem flächendeckenden Sammel- und Verwertungssystem teilnehmen, gehen die Verpflichtungen gemäß Abs. 1 bis 4 sowie § 5c auch für die vorgelagerten und nachfolgenden Stufen auf den Betreiber dieses Systems über.“

13. Der § 5 Abs. 7 lautet:

„(7) Soweit Hersteller oder Vertreiber nicht an bestehenden flächendeckenden Sammel- und Verwertungssystemen teilnehmen, haben sie nachweislich

- a) Maßnahmen zu treffen, um die in der lit. b normierten Rücklaufquoten zu erreichen und
b) folgende Massenanteile der im Kalenderhalbjahr in Verkehr gebrachten Verpackungen, die nicht gemäß § 2 Abs. 7 nachweislich wiederverwendet werden, gegliedert nach Packstoffen (§ 2 Abs. 6) zu erfassen:

	Anteile in %
1. 10. 1993 bis 31. 3. 1994.....	40%
nachzuweisen bis 30. 6. 1994	
1. 4. 1994 bis 30. 9. 1994.....	40%
nachzuweisen bis 31. 12. 1994	
1. 10. 1994 bis 31. 5. 1995.....	40%
nachzuweisen bis 31. 8. 1995	
1. 6. 1995 bis 31. 12. 1995.....	50%
nachzuweisen bis 31. 3. 1996	
1. 1. 1996 bis 30. 6. 1996.....	50%
1. 7. 1996 bis 31. 12. 1996.....	60%
1. 1. 1997 bis 30. 6. 1997.....	60%
1. 7. 1997 bis 31. 12. 1997.....	60%
1. 1. 1998 bis 30. 6. 1998.....	60%
1. 7. 1998 bis 31. 12. 1998.....	70%
1. 1. 1999 bis 30. 6. 1999.....	70%
ab 1. 7. 1999.....	80%

Der Nachweis hat ab dem 1. Jänner 1996 halbjährlich, spätestens drei Monate nach Ablauf jedes Kalenderhalbjahres zu erfolgen. Der Nachweis hat die im 1. Abschnitt der Anlage 2 festgelegten Angaben zu enthalten und ist auf Verlangen der Behörde entweder vorzulegen oder zu übermitteln.

- c) durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß die Letztverbraucher der Verpackungen über die entsprechenden Rückgabemöglichkeiten informiert werden.“

15. Der § 5 Abs. 8 lautet:

„(8) Hersteller oder Vertreter, die Rücklaufquoten gemäß Abs. 6 lit. b im jeweiligen Bemessungszeitraum nicht erreichen oder die Wiederverwendungs- oder Verwertungsverpflichtungen gemäß Abs. 1 nicht erfüllen, haben sich hinsichtlich der von ihnen in Verkehr gebrachten Verpackungen an einem dafür bestehenden flächendeckenden Sammel- und Verwertungssystem zu beteiligen.“

16. Nach § 5 werden folgende §§ 5a bis 5d samt Paragraphenüberschriften eingefügt:

„Letztvertreiber

§ 5a. (1) Wer Transport- oder Verkaufsverpackungen auch an Letztverbraucher abgibt (Letztvertreiber), hat jedenfalls für diese Verpackungen entweder nachweislich an einem flächendeckenden Sammel- und Verwertungssystem teilzunehmen oder Maßnahmen im Sinne des § 3 Abs. 6 lit. a oder § 5 Abs. 7 lit. a zu setzen und die geforderten Rücklaufquoten gemäß § 3 Abs. 6 und § 5 Abs. 7 zu erreichen, soweit nicht bereits eine vorgelagerte Stufe (Hersteller oder Vertreter) nachweislich diese Verpflichtungen erfüllt.

(2) Als Nachweis gilt die rechtsverbindliche Erklärung des jeweiligen vorgelagerten Herstellers oder Vertreibers, daß dieser im erklärten Ausmaß für die Erfüllung der Verpflichtung sorgt. Diese rechtsverbindliche Erklärung kann insbesondere auf der Rechnung oder auf dem Lieferschein erfolgen. Dabei sind jene Verpackungen oder verpackte Waren nach Art und Menge auszuweisen, für die keine Inanspruchnahme eines flächendeckenden Sammel- und Verwertungssystems erfolgt.

Kleinstabgeber

§ 5b. (1) Hersteller und Vertreter von Transport- und Verkaufsverpackungen unterliegen nicht den Verpflichtungen gemäß § 3 Abs. 6 und § 5 Abs. 7, sofern nachweislich nicht eine der folgenden Mengenschwellen der im Kalenderjahr in Verkehr gesetzten Transport- und Verkaufsverpackungen überschritten werden:

Packstoff	Mengenschwelle
Papier, Pappe, Karton, Wellpappe	300 kg
Glas	800 kg
Metalle	100 kg
Kunststoffe	100 kg
Holz	100 kg
alle übrigen Packstoffe insgesamt	50 kg

(2) Der Nachweis, daß keine dieser Mengenschwellen überschritten wird, kann auch unter Heranziehung betriebswirtschaftlicher Kenndaten erfolgen.

Stoffliche Verwertung

§ 5c. Hersteller und Vertreter sind unter Bedachtnahme des § 1 Abs. 2 Z 2 AWG verpflichtet, im Falle der Verwertung gemäß den §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 5 Abs. 1 die zurückgenommenen Verpackungen je Packstoff nachweislich insgesamt zu zumindest folgenden Masseanteilen bezogen auf die Summe aus Transport- und Verkaufsverpackungen (nach Aussortierung von Fremdstoffen sowie Stoffen und Verpackungen, die nicht dieser Verordnung unterliegen) in eine Anlage zur stofflichen Verwertung nach dem Stand der Technik einzubringen:

- | | |
|-----------------------------------------|----------------------|
| 1. Papier, Karton, Pappe und Wellpappe; | 90% |
| 2. Glas; | 93% |
| 3. Keramik; | 95% |
| 4. Metalle; | 95% |
| 5. Kunststoffe; | 40% |
| 6. Verbundkarton | bis 31. 12. 1996 25% |
| | ab 1. 1. 1997 40% |
| 7. sonstige Materialverbunde; | 5% |

Langlebige Verpackungen

§ 5d. Hersteller und Vertreiber von Verkaufsverpackungen im Sinne der Anlage 3 unterliegen hinsichtlich dieser Verpackungen nicht dem § 5 Abs. 7 und § 5a.“

17. Der § 7 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Verpflichtungen gemäß Abs. 1 entfallen für

1. Beutel, Säcke, Folienverpackungen und sonstige Verpackungen aus flächigen, flexiblen Packstoffen mit einer geringeren Gesamtfläche als DIN A3 oder 0,125 m²,
2. alle übrigen Verpackungen mit einem geringeren Füllvolumen als 250 ml und
3. langlebige Verpackungen gemäß § 5d.“

18. Dem § 7 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Letztverbraucher, die Verpackungen oder verpackte Waren für den Betrieb ihres Unternehmens erwerben, sind für den Fall, daß kein Rücknahmeverpflichteter vorhanden ist (Eigenimport), verpflichtet, entweder

- a) über die als Abfall anfallenden Verpackungen Aufzeichnungen gemäß dem 2. Abschnitt der Anlage 2 zu führen und diese Verpackungen im Sinne des § 2 Abs. 7 wiederzuverwenden oder nach Maßgabe des § 5c in Anlagen nach dem Stand der Technik zu verwerten oder
- b) sich hinsichtlich der anfallenden Verpackungen nachweislich eines flächendeckenden Sammel- und Verwertungssystems zu bedienen.“

19. Im § 9 entfällt die Einfügung: „ , das gemeinsam mit Getränken oder Nahrungsmitteln in Verkehr gebracht wird,“

20. Im § 11 wird das Wort „Kunststoffen“ jeweils durch die Wörter „Kunststoffen und Materialverbunden“ ersetzt.

21. Die § 1, § 2 Abs. 1, § 2 Abs. 7 bis 10, § 3 Abs. 1, 5, 6 und 7, § 4 Abs. 1 und 2, § 5 Abs. 1, 6, 7, 8, §§ 5a bis 5d, § 7 Abs. 2 und 3, § 9 und § 11 in der Fassung der Verordnung, BGBl. Nr. 334/1995, treten mit 1. Juni 1995 in Kraft.“

22. Der Verordnung werden die Anlagen 1 bis 3 angefügt:

„Anlage 1

Nicht unter den Geltungsbereich der Verordnung fallen jedenfalls:

- Abdeckplanen
- Agrarfolien (inkl. Silagefolien)
- Briefkuverts
- Container für den Straßen-, Schienen-, Schiffs- und Flugverkehr
- Dokumentenmappen oder -hüllen
- Einkaufskörbe
- Etais (wie zB für Brillen, Uhren, Münzen, die üblicherweise nicht mitabgegeben werden und gesondert verkauft werden.)
- Feuerzeuge
- Filmpatronen, Filmkassetten
- Infusionsbeutel, die mit Vorrichtungen, wie Schläuchen, Tropfflaschen usw. untrennbar verbunden sind
- Isolierfolien
- Kabelrollen und -trommeln,
- Kleiderbügel, -haken
- Kugelschreiberminen
- Münz- und Schmuckkassetten
- Reisekoffer
- Säcke, die nur zum Zweck der Müllsammlung vertrieben werden (Anmerkung: Wenn Säcke als Verpackung in Verkehr gebracht werden, zB als Tragetaschen, unterliegen sie der Verordnung, unabhängig davon, ob sie später zulässigerweise zu etwas anderem, zB zur Müllsammlung, verwendet werden)
- Silicagel
- Spritzen
- Vision-Kassetten für Blut- bzw. Urinproben
- Wursthüllen, -clips

Nachweis des Rücklaufs für Verpackungen**1. Abschnitt gemäß § 3 Abs. 6 und § 5 Abs. 7**

Sofern nicht eine Lizenzierung sämtlicher Verpackungen erfolgt ist, müssen die in der Verpackungsverordnung geforderten Anteile der nicht lizenzierten, in Verkehr gesetzten Verpackungen nachweislich gesondert erfaßt (und in weiterer Folge verwertet) werden.

Als Nachweis sind folgende Angaben zu machen und auf Verlangen der Behörde entweder vorzulegen oder zu übermitteln:

Zunächst ist der Name und die Adresse des Inverkehrsetzers deutlich (Firmenstempel oder in Blockbuchstaben) sowie der Bemessungszeitraum auszufüllen.

Spalte 1: Die Mengen der jeweiligen im Bemessungszeitraum im Inland in Verkehr gesetzten Verpackungen sind packstoffspezifisch (je Zeile), nachvollziehbar zu erheben und in der Spalte 1 getrennt nach Transport- und Verkaufsverpackungen unter Angabe der Gewichtseinheit (kg oder t) aufzuzeichnen.

Als in Verkehr gesetzte Menge ist jene im Inland abgegebene Menge an Verpackungen zu verstehen, für die keine Teilnahme an einem flächendeckenden System erfolgt ist (Lizenzierung).

Spalte 2: Die zurückgenommenen Mengen dieser Verpackungen sind packstoffspezifisch aufzuzeichnen.

Spalte 3: Die zurückgenommene Menge muß den im § 3 Abs. 6 und den im § 5 Abs. 7 genannten Quoten entsprechen, jeweils getrennt nach Packstoffen sowie Transport- (§ 3 Abs. 6) und Verkaufsverpackungen (§ 5 Abs. 7).

Spalte 4: Es ist lediglich der Name des Sammlers/Sortierers bzw. Verwerters anzuführen, der die jeweiligen Verpackungen übernimmt. Im Fall der Verwertung im eigenen Unternehmen ist dieses anzugeben.

Der Übergeber hat eine Aufstellung über die dem Sammler (Sortierer) oder Verwerter übergebenen Verpackungen im Betrieb zu führen (Nachweis: Lieferscheine oder Rechnungen).

Die obgemachten Angaben sind durch eine firmenmäßige Zeichnung zu bestätigen.

2. Abschnitt: gemäß § 7 Abs. 3

Für die als Eigenimport im Betrieb anfallenden Verpackungen ist ein gesondertes Formblatt auszufüllen.

Spalte 1: Die Mengen der jeweiligen im Bemessungszeitraum importierten Verpackungen sind packstoffspezifisch (je Zeile), nachvollziehbar zu erheben und in der Spalte 1 getrennt nach Transport- und Verkaufsverpackungen unter Angabe der Gewichtseinheit (kg oder t) aufzuzeichnen.

Als in Verkehr gesetzte Menge ist jene im Unternehmen verwendete Menge an Verpackungen zu verstehen, für die eine Teilnahme an einem flächendeckenden System nicht erfolgt ist (Lizenzierung).

Spalte 2: Hier sind die im Unternehmen selbst anfallenden und getrennt erfaßten Verpackungen einzutragen.

Spalte 3 und 4: Vgl. Abschnitt 1

**Nachweis über die Erfüllung der Verpflichtungen aus der Verpackungsverordnung gemäß § 3 Abs. 6
und § 5 Abs. 7**

Name und Adresse:

Zeitraum:

von:

bis:

	1 in Verkehr gesetzte Menge		2 Zurückgenommene (erfaßte) Menge		3 Prozentsatz der Spalte 2 aus Spalte 1		4 Übernehmer (Sammler, Sortierer, Verwerter)
	Transportver- packungen	Verkaufsver- packungen	Transportver- packungen	Verkaufsver- packungen	Transportver- packungen	Verkaufsver- packungen	
Papier, Karton, Pappe, Wellpappe							
Glas							
Keramik							
Metalle							
Kunststoffe							
Verbundkarton							
Sonstige Materialverbunde							
Holz							
sonstige Verpackungen, insbesondere auf biolog. Basis							
Summe							

Es wird bestätigt, daß diese Angaben belegende Unterlagen fortlaufend geführt werden.

Ort, Datum

Firmenmäßige Zeichnung

Anlage 3

Langlebige Verpackungen

Verpackungen im Sinne dieser Anlage sind solche, die

1. nachweislich zum dauerhaften Gebrauch eines Produktes dienen, das im statistischen Mittel eine Lebensdauer von mindestens fünf Jahren aufweist, und
2. üblicherweise zugleich mit dem Produkt nach Beendigung von dessen Gebrauch entsorgt werden.

Dies sind insbesondere:

Besteckkoffer
 CD-Hüllen
 Fotokoffer
 Lederetuis
 Musikkassettenhüllen
 Pannendreiecksbehälter
 Schallplattenhüllen
 Schmucketuis
 Schneekettenbehälter
 Spielekartons
 Verbandskasten
 Videokassettenhüllen
 Wanderkartenhüllen
 Werkzeugkoffer.“

Rauch-Kallat

335. Verordnung des Bundesministers für Umwelt, mit der die Verordnung über die Festsetzung von Zielen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen von Getränkeverpackungen und sonstigen Verpackungen geändert wird

Auf Grund des § 8 des Abfallwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 325/1990, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 155/1994, legt der Bundesminister für Umwelt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten in Abänderung der Verordnung über die Festsetzung von Zielen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen aus Getränkeverpackungen und sonstigen Verpackungen, BGBl. Nr. 646/1992, folgende Ziele fest:

1. In der Überschrift des § 2 entfallen die Worte „Wiederverwendung von“.
2. Der § 3 lautet:

„§ 3. (1) Im Kalenderjahr 1994 dürfen nur noch folgende Restmengen an Abfällen von sonstigen Verpackungen in Abfallbehandlungsanlagen, soweit es sich nicht um Anlagen zur stofflichen oder thermischen Verwertung von Abfällen handelt, behandelt werden:

	1994
Glas	70 000 t
Kunststoff	160 000 t
Papier, Karton, Pappe und Wellpappe	209 000 t
Metalle	55 000 t
Materialverbunde	81 000 t

(2) Die gemäß Abs. 1 vorgeschriebenen Ziele für die einzelnen Packstoffe erhöhen sich im Falle einer Steigerung des Inlandsaufkommens, bezogen auf die Masse, Basis 1991 im gleichen prozentuellen Ausmaß der Steigerung. Als Index ist der massebezogene Verpackungsverbrauch nach der Verpackungsstatistik, berichtigt um die indirekten Verpackungsimport- und -exporte, anzusehen.

(3) In den Kalenderjahren 1998 und 2001 dürfen nur noch folgende Restmengen an Abfällen von sonstigen Verpackungen auf Deponien abgelagert werden:

	1998	2001
Glas	54 000 t	38 000 t
Kunststoff	80 000 t	40 000 t
Papier, Karton, Pappe und Wellpappe	140 000 t	99 000 t
Metalle	36 000 t	17 000 t
Materialverbunde	42 000 t	22 000 t“

3. Der neue § 4 lautet:

„§ 4. (1) In den Kalenderjahren 1996 bis einschließlich 1998 sind zumindest folgende Anteile der im österreichischen Bundesgebiet in Verkehr gesetzten Menge der jeweiligen Packstoffe in eine Anlage zur stofflichen Verwertung nach dem Stand der Technik einzubringen. Bei der in Verkehr gesetzten Menge sind Verpackungen, die wiederverwendet werden, abzuziehen.

1. Papier, Karton, Pappe und Wellpappe 60%
2. Glas 70%
3. Metalle 50%
4. Kunststoffe 20%
5. Getränkeverbundkarton 20%
6. sonstige Materialverbunde 10%

(2) Eine Erhöhung der gemäß Abs. 1 für die einzelnen Packstoffe vorgeschriebenen Ziele wird der Bundesminister für Umwelt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung auf Grund der vorzunehmenden Erhebungen zur Verwertung sowie zur Entwicklung der Verpackungsrestmengen für die Kalenderjahre ab 1999 festlegen.“

4. Die bisherigen §§ 4 bis 6 erhalten die Bezeichnung §§ 5 bis 7.

5. Im neuen § 6 werden die Worte „durch den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie erfolgt jeweils“ ersetzt durch „erfolgt in den Jahren 1994, 1998 und 2001 durch den Bundesminister für Umwelt“.

Rauch-Kallat